

gegründetem Verdacht einer bezweckten unbefugten Prosis, nach Befinden, dessen Aufnahme am Orte ganz zu verweigern.

Jede Versäumniß der diesfälligen Obliegenheit, Seiten der Dörigkeiten, wird mit verhältnißmäßiger Geldbuße und, nach Befinden, noch härter geahndet werden.

Hienach hat sich ein jeder gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 1sten Juni 1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Gledig.